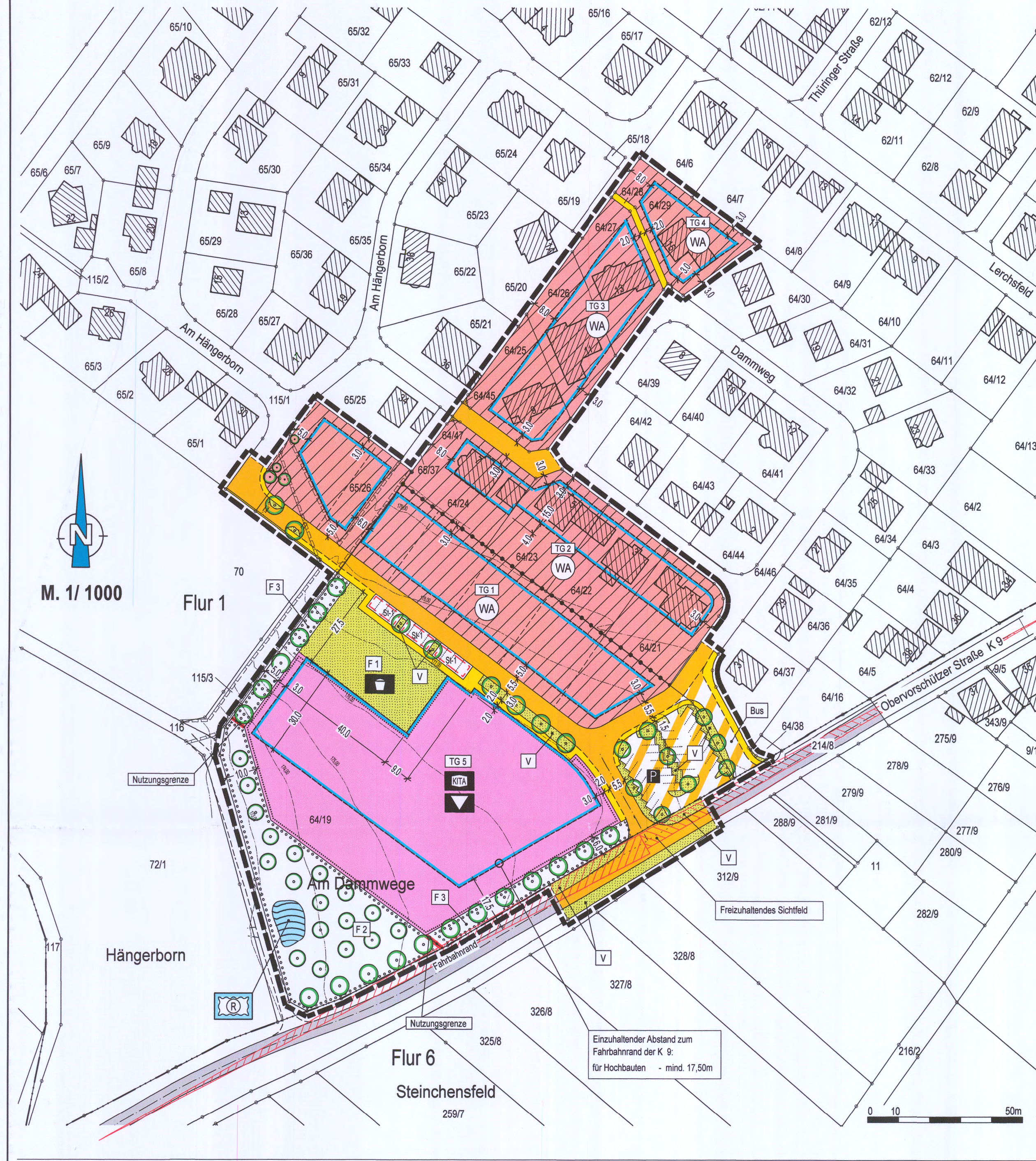




Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Baugrenzen

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf

mit der Zweckbestimmung: Kindertagesstätte (KITA)

mit der Zweckbestimmung: Dorfgemeinschaftshaus

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie und unverbindlicher Aufteilung des Verkehrsraumes in Fahrbahn und Gehweg

Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Öffentlicher Parkplatz

Busspur

Grünflächen

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

mit der Zweckbestimmung: Spielplatz

Öffentliche Verkehrsgrünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Regenrückhalteflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 2a BauGB

Baum Erhalt

Baum Neuanpflanzung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Flurgrenze

Flurstücksgrenze, vorhanden

Flurstücksgrenze, geplant

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Teilgebietsnummer, z.B. 1

Nummer der Grünfläche, z.B. 1

Sichtdreieck

Mit Geh- und Fahrwegen zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB

Umgestaltung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) 4 und 22 BauGB

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB

1. Hinweis:

Mit Ausnahme der Umwandlung der festgesetzten privaten Grünflächen in nicht überbaubare Allgemeine Wohngebiete sowie der Ausweisung einer Verkehrsfläche behalten die für die WA-Teilgebiete 2 bis 4 getroffenen Festsetzungen des seit dem 25.04.1997 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Dammwege“ ihre Gültigkeit.

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB

2. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Teilgebiete (TG) 1 wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

3. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Es werden folgende maximal zulässige Zahlen festgesetzt:

3.1 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF), Geschossflächenzahl (GFZ), Geschossfläche (GF)

Allgemeines Wohngebiet (TG 1)

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO: 0,35

Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO: 0,50

Fläche für den Gemeinbedarf (TG 5)

Grundfläche (GR) gem. § 19 BauNVO für:

- Hochbauten: 2,100 m²

- Betriebsflächen/Nebenanlagen: 2,100 m²

- Geschossfläche (GF) gem. § 20 BauNVO: 2,100 m²

3.2 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) 4 BauNVO wird festgesetzt auf:

Teilgebiet 1 Firsthöhe bzw. Oberkantenhöhe

Flachdach: 7,00 m

Pultdach: 8,50 m

Sonstige Dachformen: 10,50 m

Traufhöhe, bergseitig: 6,75 m

Teilgebiet 5 Firsthöhe bzw. Oberkantenhöhe: 7,50 m

Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Gebäude im Bereich der Gemeinbedarfsfläche. Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche werden keine Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen getroffen.

4. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Für das Allgemeine Wohngebiet wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird gemäß § 22 (4) BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.

5. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen werden pro Grundstück Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer Gesamtgröße von 20 m² zugelassen. Darüber hinaus werden Stellplätze, Garagen und Carports (Offene Garagen), die räumlich und funktional der Hauptnutzung (Gebäude) und dem Nutzungszweck des Baugabes zugeordnet sind, im seitlichen Abstand zwischen überbaubarer Fläche und Grundstücksgrenze sowie zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze (Vorgarten) zugelassen.

Innerhalb der Bauverbotszone von 17,50 m vom Fahrbahnrand der K 9 sind Nebenanlagen sowie Garagen unzulässig.

6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind die geplanten Verkehrsflächen mit unverbindlicher Aufteilung des Verkehrsraumes in Fahrbahn und Gehweg dargestellt.

Öffentliche Parkflächen

Die im Bereich der Parkflächen dargestellten Verkehrsgrünflächen sind flächendeckend mit standortgerechten Staudengehölzen zu bepflanzen. Die im Plan dargestellten Bindungen für Baumstandorte sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Der Stammumfang (STU) muss mindestens 14/16 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Plandarstellung um ± 1,5 Meter versetzt werden.

7. Versorgungsleitungen gem. § 9 (1) 13 BauGB

Im westlichen Bereich der Allgemeinen Wohnbaufälle (TG 1) verlaufen städtische Abwasserleitungen. Zum Schutz und Unterhaltung der Leitungen wird ein entsprechender Schutzstreifen/Schutzbereich ausgewiesen, der nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden darf. Der Schutzstreifen ist in der Planzeichnung dargestellt.

8. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze gem. § 9 (1) 22 BauGB

Die Fläche für Stellplätze St-1 wird der geplanten öffentlichen Einrichtung „Kindertagesstätte/Dorfgemeinschaftshaus“ zugeordnet.

Die im Bereich der Stellplätze dargestellten Verkehrsgrünflächen sind flächendeckend mit standortgerechten Staudengehölzen zu bepflanzen. Die im Plan dargestellten Bindungen für Baumstandorte sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Der Stammumfang (STU) muss mindestens 14/16 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Plandarstellung um ± 1,5 Meter versetzt werden.

9. Grünordnerische Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. mit § 91 HGB

Allgemeines Wohngebiet - Nicht überbaubare Flächen/ Nutzungszone

Zunächst besteht das Recht, die ausgewiesenen Baulflächen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes entsprechend den vorgegebenen städtebaulichen Werten zu bebauen. Da auf Grund der zulässigen Überbaubarkeit der Flächen keine 100%-ige Überbauung zugelassen wird, verbleiben Flächen, die als Grünflächen anzulegen und entsprechend der n. g. Regelung zu bepflanzen sind. Die Regelung zur Anpflanzung von Gehölzen bezieht sich auf die Flächen, die entsprechend der GRZ nicht bebaut werden können. Von diesem nicht bebaubaren Flächenanteil sind mindestens 15% des Grundstückanteils mit Bäumen, Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und zu unterhalten. Je angefangene 100 m² dieses 15%-igen Grundstückanteils ist ein standortgerechter, heimischer Laubbau zu pflanzen. Wird der v. Anteil nicht errichtet, ist jedoch mindestens ein Laubbau zu pflanzen. Mindestens 80% der verwendeten Gehölze müssen standortgerecht sein (siehe auch Pflanzliste).

Der innerhalb der nicht überbaubaren Flächen dargestellte vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Abgänge sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Die öffentliche Fläche F2 ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Der südwestliche Bereich, der an den Freiraum der Kindertagesstätte anschließt, ist als Streuobstwiese anzulegen. Zu diesem Zweck ist die Ackerfläche in eine extensiv genutzte Wiesenfläche umzuwandeln und mit einer Einsatz auf gebietseigener Herkunft (kräutereiche Mischung) zu versehen. Bis zur gesicherten Etablierung der Zielarten werden die Flächen einmal spät (Oktober) gemäht. Zwei Jahre nach der Mahdgutübertragung (je nach Etablierung der Arten) wird die im Folgenden beschriebene Nutzung durchgeführt:

- maximal 1-2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgt

- das Mahdgut wird einer Verwertung zugeführt

- eine Muldmahd wird nicht zugelassen

- Düng- und Pflanzenschutzmittel oder Bodenauffüllungen werden nicht zugelassen

Die Fläche ist mit mindesten 15 hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung ist ein Reihenabstand von ca. 9 m einzuhalten.

Innerhalb der Fläche F2 wird eine naturnah gestaltete Regenrückhalteanlage für unbelastetes Oberflächenwasser zugelassen. Im Rahmen der Ausführung sind innerhalb der Uferbereiche/ Randzonen Totholz, Steinhäufen und trockene Hügel einzupflanzen.

Die außerhalb der Streuobstwiese liegenden Randflächen entlang des Wegeparzelle 115/3 der Kreisstraße 9 sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen mehrreihig (Pflanzverband 1,5 m) zu bepflanzen, zu unterhalten sowie extensiv zu pflegen. Pro 30 m² Pflanzfläche sind 15 Gehölze (Sträucher, mind. 2 x verpflanzt/ Hester > 2,0 m) zu pflanzen.

Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 (1) 25a BauGB

Die im Plan dargestellten Bindungen für Baumstandorte sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Der Stammumfang (STU) muss mindestens 14/16 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Plandarstellung um ± 1,5 Meter versetzt werden.

Durchführung

Auf den einzelnen Baugrundstücken sind die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Gebäudenutzung durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Planzeichenverordnung (PlanzV) - Hessische Gemeindeordnung (HGO) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP/G)

10. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessische Bauordnung

10.1 Dächer/Dachneigung

Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude wird festgesetzt auf:

TG 1 Allgemeines Wohngebiet 0 - 45°

TG 5 Kindertagesstätte/Dorfgemeinschaftshaus 0 - 30°

Für untergeordnete Nebengebäude und Garagen gelten die Dachneigungen nicht.

10.2 Garagen/ Carports/ Stellplätze

Stellplatzsatzung

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind gemäß rechtskräftiger „Stellplatzsatzung“ der Stadt Gudensberg anzuordnen.

Garagen müssen eine Vorstellfläche von mind. 5,0 m und Carports von mind. 1,5 m haben. Bei Carports bernist sich der Abstand der Vorstellfläche zur Dachverankerung. Werden Garagen oder Carports parallel zur öffentlichen Straßenbegrenzungslinie errichtet, so ist zwischen Straßenbegrenzungslinie und Bauwerk ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Die Abstandsfläche ist als Grünfläche anzulegen und flächendeckend zu bepflanzen.

Stellplätze, Garagen und Carports (Offene Garagen) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen, im seitlichen Abstand zwischen überbaubarer Fläche und Grundstücksgrenze sowie zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze (Vorgarten) zulässig.

10.3 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Der auf dem jeweiligen Grundstück nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasserabfluss ist einer grundstücksbezogenen Retentionszisterne zuzuführen.

Folgendes Mindestfassungsvermögen (Retentionsvolumen) für angeschlossene Flächen ist einzuhalten, für:

- versiegelte Flächen mit einem Abflussbeiwert von 1,0 (z. B. feste Dach, Stellplatz und Wegeflächen): 30 l pro m²

- begrünte Dachflächen (Abflussbeiwert von 0,3): 6 l pro m²

Die Retentionszisterne dient der Rückhaltung größerer Wassermengen. Die Rückhaltungsmenge wird verzögert mit Hilfe einer Abflussrassel in das Abwassermetz geleitet. Die Retentionszisterne verbindet die Regenrückhaltung mit der Regenwasserentwertung. Der Wasserstand kann bis zum Tübelauflauf ansteigen und sinkt nach dem Regen langsam wieder auf den langfristigen max. Wasserstand ab. Dieses Regenwasser steht dann zur Nutzung zur Verfügung.

Alternativ werden auf den Grundstücken Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zugelassen (z. B. Flächen-/ Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-System). Dabei ist das DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten.

Unzulässig sind punktförmige Einleitungen, wie z. B. Schachtrichteröffnungen, überschüssige Mengen sind über einen Drosselabfluss dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuleiten.

10.4 Oberflächenbefestigung

Private Stellplätze, Wege und sonstige Grundstücksflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z.B. seitlich in angrenzende Grünflächen oder in Form von Pflasterbelägen mit breiten Fugen wie z. B. „Okopflaster“). Eine Befestigung mit Beton oder Asphalt wird nicht zugelassen.

10.5 Belange des Verkehrs

Bauverbotszonen

Entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen ist gem. § 23 (1) HStrG zwischen Hochbauten und äußerstem Rand der Fahrbahn eine Bauverbotszone von 20,00 m gesetzlich festgesetzt, die grundsätzlich von entsprechender Bepflanzung freizuhalten ist. Abweichend von den Vorgaben wurde im Einvernehmen mit Hesse Mobil Kassel gemäß § 23 (7) HStrG ein einzahlender Abstand von 17,50 m vereinbart, der zwischen dem Fahrbahnrand der Kreisstraße 9 (Obenvorschlitzer Straße) und der Baugrenze einzuhalten ist.

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Bauverbotszone von 17,50 m dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden; dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.

Die Vermassung der Baugrenze bezieht sich auf die im Plan nachrichtlich dargestellten Fahrbahnrand der K9.

Bauliche Anlagen die keine Hochbauten sind, können bis zu einem Abstand von 10,00 m an den Fahrbahnrand der K 9 heranreichen. Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche der Teilgebietsfläche 5 sowie der festgesetzten Parkplatzfläche werden Stellplätze und Erschließungsflächen zugelassen.

Baumpflanzungen entlang der Kreisstraße 9

Bei Baumpflanzungen entlang der K 9 ist zum Fahrbahnrand der K 9 ein Abstand von mind. 7,5 m einzuhalten.

Zufahrtsbereiche von der Kreisstraße 9

Von der K 9 werden grundstücksbezogene Zufahrten zur Gemeinbedarfsfläche sowie zur Parkfläche nicht zugelassen.

Sichtfeldbereiche

Im geplanten Anschlussbereich zur K 9 sind die gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) für die Anfahrtsicht erforderlichen Sichtfeldbereiche in HhN über 0,75 m über Fahrbahnniveau der Landesstraße von jeglicher Bepflanzung, stichbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen freizuhalten. Bei der Anlage von Grundstückseinfriedungen sind die Sichtfeldbereiche zu beachten.

Werbeanlagen

Die Errichtung von Fremdwerbearbeiten sowie die Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone (20,0 m) und der Baubeschränkungszone (40,0 m), gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße 9, sind unzulässig.

Außerhalb der v. g. Zone werden zur Gewerbeschilderung Werbeanlagen von Gewerbebetrieben am Betriebsstandort zugelassen. Werbeanlagen sind harmonisch in das Straßenbild einzufügen und müssen sich in die Architektur des jeweiligen Gebäudes einordnen. Auftragsform und damit störende Formen und Größen von Werbeanlagen werden ausgeschlossen. Dazu zählen u. a. bewegliche wechselnde und blinkende Werbeanlagen, Fahnen mit Werbeaufdrucken, Leuchtprojektionen, Skybeamer.

11. Hinweise

11.1 Sicherung von Bodendenkmälern

Bodendenkmäler sind gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler“ (Denkmalschutzgesetz - DSchG) unter Schutz gestellt. Wer bei Erdarbeiten Bodendenkmäler und Kleindenkmäler (historische Grenzsteine o. ä.) entdeckt oder findet, hat dies gem. § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

11.2 Dachbegrünung

Um die Entstehung von Kleinbiotopen zu fördern, wird die Begrünung von Dachflächen empfohlen.

11.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgetrieben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen, vorzugsweise auf den Grundstücken, zu verwenden.

11.4 Verwertung von Erdaushub

Der im Plangebiet durch Baumaßnahmen beanspruchte Oberboden ist so weit wie möglich zu sichern, bis zur Wiederverwendung in Mieten zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der gebietsbezogenen Freilageanstellung naturnah einzuarbeiten.

Bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Boden vom 27.10.2015 (BAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten.

Für überschüssiges Bodenmaterial von mehr als 600 m³ Menge ist nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV seitens des Maßnahmenträgers oder dessen Beauftragten vorab ein Anzeigeverfahren bei der unteren Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises durchzuführen.

11.5 Berücksichtigung von Gehölzen (Pflanzliste)/ Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen

Im Rahmen der privaten Freiraumgestaltung sind nachfolgender Gehölze zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuanpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. § 38 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Sträucher und lebende Hecken einzuhalten sind.

Bäume (Pflanzliste: Hochstamm STU 14/16 cm)

- Acer campestre (Feld-Ahorn)

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

- Carpinus betulus (Weiß-Buche)

- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)

- Pyrus communis (Wildbirne)

- Quercus petraea (Trauben-Eiche)

- Salix caprea (Salweide)

- Sorbus aucuparia (Gem. Eberesche)

- Tilia cordata (Winter-Linde)

Bäume (Säulenform)

- Acer platanoides columnare (Spitz-Ahorn)

- Carpinus betulus Fastigiata (Heinbuche)

- Quercus robur (Säulen-Eiche)

Sträucher

- Cornus sanguinea (Blut-Heidekraut)

- Crataegus laevigata (Weißdorn)

- Lonicera periclymenum (Wald-Geißl.)

- Ligustrum vulgare (Luste)

- Rosa canina (Hundsrose)

- Sambucus nigra (Schwar. Holunder)

- Syringa vulgaris (Flieder)

Fassadenbegrünung

Kletterpflanzen

- Hedera helix (Efeu)

- Parthenocissus tricuspidata Veitchii (Wilder Wein)

Rank- und Schlingpflanzen

- Aristolochia durior (Pfeifenwinde)

- Humulus lupulus (Hopfen)

- Polygonum aubertii (Knöterich)

Hecken (Pflanzliste: Hochstamm STU 14/16 cm)

- Acer campestre (Feld-Ahorn)

- Crataegus laevigata (Weißdorn)

- Fagus sylvatica (Rothbuche)

- Corylus avellana (Gemeine Hasel)

- Crataegus monogyna (Weißdorn)

- Prunus spinosa (Schiele)

- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)

- Rosa rugosa (Weinrose)

- Sambucus racemosa (Traubenholunder)

- Viburnum opulus (Gem. Schneeball)

- Hydrangea peltata (Kletterhortensie)

- Clematis spec.

- Lonicera periclymenum (Geißblatt)

- Carpinus betulus (Heinbuche)

- Crataegus monogyna

- Ligustrum vulgare (Luste)

10.1 Hinweise zu bestehenden Bebauungsplänen

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Dammwege – III. BA“ tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 86 treten die durch die Neuplanung betroffenen Festsetzungen folgender Bebauungspläne außer Kraft:

- Bebauungsplan Nr. 46 „Am Dammwege – II. BA“

- rechtskräftig seit dem 23.07.1999

- Bebauungsplan Nr. 46 „Am Dammwege“

- rechtskräftig seit dem 25.04.1997

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.04.2018 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Dammwege – III. BA“ gefasst. Der Einleitungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 09.01.2019 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Dammwege – III. BA“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der